

Neu seit Juni 2012: Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen 13,- EUR. Eine Gebührenbefreiung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei gemeinnützigen Trägern ist vom Bundesamt für Justiz ausdrücklich vorgesehen und sollte daher von Ehrenamtlichen unbedingt beantragt werden! Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob für das Ehrenamt eine materielle Entschädigung gezahlt wird und welche Höhe diese hat.

Diese Gebührenbefreiung wurde im "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)" vom Bundesamt für Justiz dokumentiert:

...

"Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

...

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird."

...